



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/06563**
Datum: 23.01.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Bodo Meerheim
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	20.12.2023	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	18.01.2024	öffentlich Vorberatung
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	18.01.2024	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	23.01.2024	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	24.01.2024	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	31.01.2024	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zum Verzicht auf Strafantrag durch die Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) bei Erschleichung von Beförderungsleistungen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, **die Geschäftsführung in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Halle GmbH (SWH) auf der Grundlage von § 37 Abs.1 GmbHG anzuweisen darauf hinzuwirken, dem Vorstand der Halleschen Verkehrs AG (HAVAG) auf Rechtsgrundlage von §1 des Beherrschungsvertrages zwischen der Stadtwerke Halle GmbH und der Halleschen Verkehrs AG nach Beschluss des Stadtrates Halle (Saale) vom 26.09.2018 (VI/2018/04315) folgende**

Weisung zu erteilen ~~das folgender Beschluss gefasst wird:~~

Die Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) verzichtet bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ohne Fahrschein ~~regelmäßig~~ auf die Stellung eines Strafantrages **oder einer Strafanzeige nach §265a StGB**. Die Regelung zum erhöhten Beförderungsentgelt beim Fahren ohne gültigen Fahrschein ~~bleibt bleiben~~ hiervon unberührt.

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Begründung:

Bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ohne gültigen Fahrschein wird durch die HAVAG ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60 € erhoben. Nach derzeitiger Gesetzgebung liegt bei Erschleichen von Leistungen darüber hinaus eine Straftat nach § 265a StGB vor, deren Verfolgung auf Grund der Geringwertigkeit nach § 248a StGB jedoch nur auf Antrag erfolgt.

An der Einordnung des Fahrens ohne Fahrschein als Straftat regt sich bundesweit deutliche Kritik. 69 % der Befragten einer im März 2023 veröffentlichten repräsentativen Umfrage befürworten die Entkriminalisierung des Fahrens ohne Fahrschein. (vgl. https://fragdenstaat.de/dokumente/237104-20230316_fragdenstaat_tabs/) Tausende Menschen landen jedes Jahr im Gefängnis, weil eine Bezahlung eines Tickets für den Nahverkehr auf Grund fehlender finanzieller Mittel nicht möglich ist. Statistiken zeigen, dass Betroffene häufig arbeitslos (87 %), ohne festen Wohnsitz (15 %) und suizidgefährdet (15 %) sind. Bis zu einem Jahr Freiheitsentzug droht bei Fahren ohne Fahrschein.

Laut Antwort auf eine Anfrage aus dem Oktober 2022 ([VII/2022/04737](#)) stellt die HAVAG dar, nicht auf die Stellung von Strafanträgen verzichten zu wollen und begründet dies mit Unvertretbarkeit gegenüber zahlenden Kunden. Unberührt von einem Verzicht auf den Strafantrag nach § 265a bleibt die Regelung zur Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgelts jedoch bestehen, sodass sich keine Benachteiligung zahlender Fahrgäste der HAVAG ergibt. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist zur Sanktionierung ausreichend.

Niemand darf wegen eines fehlenden Tickets in Haft landen. Bis zu einer erwarteten Reform des § 265a StGB soll in der Stadt Halle auf die Stellung von Strafanträgen wegen Fahrens ohne Fahrschein verzichtet werden.

Grundlage der Weisung ist der zwischen der Stadtwerke Halle GmbH mit der Halleschen Verkehrs AG geschlossene Beherrschungsvertrag nach Beschluss des Stadtrates am 26.09.2018 (VI/2028/04315).